

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „MenschKunst“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Dortmund.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der bildenden Kunst mit dem Ziel, diese möglichst breiten Teilen der Bevölkerung nahe zu bringen. Zur Erreichung dieses Zwecks fördert und veranstaltet der Verein zum Beispiel Ausstellungen, Vorträge, Diskussionsrunden, sowie Präsentationen von Künstlern im Internet. Er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit grundsätzlich über Vereinsaufnahme sowie über die jeweilige Art der Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch oder ein Anspruch auf eine bestimmte Art der Mitgliedschaft besteht nicht. Der Verein behält sich vor Antragsteller ohne Nennung von Gründen abzulehnen.
2. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod eines Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. (z.B. bei Verunglimpfung oder Schädigung des Vereins oder einzelner Mitglieder, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, Einstellung von Aktivitäten bei aktiver Mitgliedschaft usw.). Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Mitgliederrechte. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern keine andere Regelung (z.B. bei Leihgaben) mit dem Vorstand getroffen wurde. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5 Mitgliedsformen

1. Aktive Mitglieder:

- a) Aktives Mitglied kann nur eine natürliche Person sein.
- b) Voraussetzung zur Aufnahme ist grundsätzlich ein für das Mitglied zumutbares Maß an Arbeit im Sinne des Vereinszwecks.
- c) Aktive Mitglieder sind vom finanziellen Beitrag entbunden.
- d) Die Zahl der aktiven Mitglieder ist in Abhängigkeit der Vereinsgröße und der laufenden Aktivitäten hinsichtlich deren Notwendigkeit beschränkt.
- e) Künstler die als „aktive Mitglieder“ für den Verein tätig sind, haben auch die Möglichkeit die „besondere Unterstützung“ wie in der „Künstler-Mitgliedschaft“ zu erhalten.

2. Passive Mitglieder:

- a) Passive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- b) Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung eines Mitgliedbeitrags.

3. Künstler-Mitgliedschaften:

- a) Künstler-Mitgliedschaften können nur von natürlichen Person in Anspruch genommen werden.
- b) Eine Künstler-Mitgliedschaft beinhaltet das Zahlen, ein gegenüber den passiven Mitglieder um die Hälfte verminderten Beitragssatzes.
- c) Künstler erhalten durch Ihre Mitgliedschaft besondere Unterstützung, über dessen Art und Umfang der Vorstand beschließt.

4. Ehren-Mitgliedschaften:

- a) Ehrenmitglied kann werden, wer sich innerhalb der bildenden Kunst oder für den Verein besonders verdient gemacht hat.
- b) Ehrenmitglieder sind vom finanziellen Beitrag entbunden, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Künstler- bzw. Passive-Mitglieder und können auch an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- c) Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung. Pro Kalenderjahr können maximal 3 Ehrenmitgliedschaften ausgesprochen werden.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Mitgliedergesamtheit in allen Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied von seiner Funktion zurück oder scheidet er aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein vorläufiges Ersatzmitglied. Nach Ausscheiden muss innerhalb von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung berufen werden, die ein ständiges Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen wählt.
4. Der Vorstand informiert die Mitglieder per E-Mail und andere elektronischer Kommunikationsmittel wie Foren über aktuelle Aktivitäten und Beschlüsse.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch Einladung mittels gängiger Kommunikationsmittel (z.B. per Brief, E-Mail) einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gewordene Adresse abgesandt worden ist.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - e) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der insgesamt verfügbaren Stimmen vertreten sind. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden und repräsentierten Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der bildenden Künste zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 24. August 2004 in Dortmund von der Gründerversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür unterschreiben als Gründungsmitglieder:

Michael Koschinski

Andreas Kaschny

Dagmar Schwarzer

Carsten Feßler

Hella Koschinski

Olaf Macpol

Sven Bernhardt